

## › MESSWERTAUFBEREITUNG IM „ZIELMODELL GAS“

**Beschluss BK 7 zum BNetzA-Festlegungsverfahren „Zielmodell Gas“ ab 2020 (Az.: BK7-17-050)**  
– das Wesentliche in Kürze:

1. Der Netzbetreiber bleibt für die Aufbereitung der Messwerte, insbesondere die Plausibilisierung und die Ersatzwertbildung sowie die Datenübermittlung, an die berechtigten Stellen zuständig.
2. Bei Anbindung von Messeinrichtungen Gas an intelligente Messsysteme erfolgen die Aufbereitung der Messwerte und die Datenübermittlung nicht über das Smart-Meter-Gateway (SMGW), sondern durch den Netzbetreiber.
3. Für die Anbindung von Messeinrichtungen Gas an ein SMGW haben die Marktbeteiligten einheitliche Vorgaben hinsichtlich der Anbindungsprozesse und der Kommunikation untereinander zu erarbeiten. Der Messstellenbetreiber Gas hat vor Einbau einer anbindungsfähigen Messeinrichtung Gas – gemäß BNetzA-Beschluss „...die dafür notwendigen Informationen zur Anbindung an das Smart-Meter-Gateway mitzuteilen und einzuholen...“.

Die BK 7 nutzt die Möglichkeit **zur Sonderregelung nach § 60 Abs. 2 MsbG**. Abweichend vom Stromsektor ist im Gassektor **auch künftig der Netzbetreiber als Datendrehscheibe vorgesehen**. Die Regelungen gelten **sowohl für Messlokationen**, die an einen SMGW angeschlossen sind, **als auch für nicht angebundene Messlokationen**.

### **Ablauf des BNetzA-Festlegungsverfahrens:**

Im Festlegungsverfahren bestand die Gelegenheit zur Stellungnahme zu zwei zentralen Fragen:

1. Soll die Aufbereitung und Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte Gas durch den **Messstellenbetreiber oder den Netzbetreiber** erfolgen?
2. Soll die Generierung, Plausibilisierung und Ersatzwertkorrektur von Messwerten unmittelbar **im Smart-Meter-Gateway (SMGW) oder aus dem EDV-System (sog. „Back-End“)** des zuständigen Marktbeteiligten vorgenommen werden?

→ **VKU und BDEW haben sich für die Beibehaltung der bisherigen Systematik ausgesprochen:**

**1.) über den Netzbetreiber und**

**2.) die technische Abwicklung der Vorgaben über dessen Backend.**

### **Rechtsgrundlage:**

Die Zuweisung der Verantwortlichkeit zur Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte an den Netzbetreiber sowie die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von abrechnungsrelevanten Messwerten beim Netzbetreiber (**Tenor 1. und 2.**) beruht auf **§ 75 Ziff. 4 MsbG i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG**.

In **§ 75 Ziff. 4 MsbG** wird die BNetzA ermächtigt, dauerhafte Sonderregelungen für die Kommunikation von Messwerten nach **§ 60 Abs. 2 MsbG** für den Gassektor zu erlassen. Die Vorgaben zur Kommunikation im Vorfeld der Anbindungsverpflichtung einer anbindungsfähigen Messeinrichtung Gas und dem Anbindungsprozess an ein bestehendes SMGW (Strom) basieren auf **§ 47 Abs. 2 Nr. 7 MsbG i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG (Tenor 3.)**.

### › **Tenor zu 1. und 2. - Aufbereitung der Messwerte und Datenübertragung:**

Ende 2016 wurde mit den Festlegungen BK7-16-142 und BK6-16-200 (Gas-/Stromsektor) übergangsweise ein einheitlicher Rahmen zur Abwicklung der Geschäftsprozesse bei der Erhebung, Verarbeitung und Verwendung von Messwerten geschaffen (**Interimsmodell**). Mit der Entscheidung vom 20.08.2018 wird diese Interimsregelung für den Gassektor in das Zielmodell ab 2020 überführt und um Vorgaben zur Ausgestaltung erforderlicher Prozesse ergänzt.

**Im Tenor zu 1.)** wird von der für den Gassektor bestehenden **Sonderregelung** (§ 60 Abs. 2 S. 2 MsbG) Gebrauch gemacht, dass für das ab 2020 gültige „Zielmodell Gas“ die Aufgabe der **Aufbereitung und Übermittlung der Messwerte** weiterhin dem **Netzbetreiber** zugewiesen wird („**Netzbetreibermodell**“). **Im Tenor zu 2.)** wird bestimmt (§ 60 Abs. 2 S. 2 MsbG), dass der **Netzbetreiber** diese Aufgabe mit Hilfe seines „**Back-End**“ abwickelt.

Beides ist nach Auffassung der BK 7 notwendig, um die Besonderheiten bei der Energiemengenberechnung im Gasbereich zu berücksichtigen. Im Vergleich zum Strombereich ist hier eine höhere Anzahl zeitlich ineinandergreifender Verfahrensschritte einzuhalten, die eine Interaktion zwischen den Marktbeteiligten unter Mitwirkung des Netzbetreibers erfordert.

Ein weitergehender Anpassungsbedarf der Geschäftsprozesse des jetzigen Interimsmodells an die Erfordernisse des nun zu implementierenden Zielmodells besteht nicht, da **im Ergebnis das Interimsmodell vollständig in das Zielmodell überführt wird.**

→ **Der VKU begrüßt, dass die BNetzA die vom VKU eingebrachte Argumentation bestätigt und die Verantwortlichkeit des Netzbetreibers auch für das „Zielmodell Gas“ ab 2020 beibehält.**

### › **Tenor zu 1. - Netzbetreiber als verantwortliche Marktrolle für die Aufbereitung und Verteilung von abrechnungsrelevanten Messwerten:**

**Tenor zu 1.)** nutzt die für den Gassektor bestehende **Sonderregelung** (§ 60 Abs. 2 S. 2 MsbG), dass für das ab 2020 gültige „Zielmodell Gas“ die Aufgabe der **Aufbereitung und Übermittlung der Messwerte** weiterhin dem **Netzbetreiber** zugewiesen wird („**Netzbetreibermodell**“).

Der Messstellenbetreiber (MSB) bleibt für die Ablesung vor Ort bzw. die Fernablesung der von ihm betriebenen Zähler zuständig. Der MSB nimmt jedoch keine weitere Bearbeitung vor, sondern sendet die Werte direkt an den Netzbetreiber. Dieser ermittelt, unter Anwendung des geforderten Brennwertes, der Zustandszahl sowie ggf. weiterer Parameter, den abrechnungsrelevanten Energiewert in kWh und verteilt die so ermittelten Messwerte an die Berechtigten (§ 49 MsbG).

Die BK 7 erachtet **eine Aufbereitung und Verteilung von abrechnungsrelevanten Messwerten durch den Netzbetreiber als sachgerecht.** Dies gilt sowohl für Messstellen, die potentiell an ein Smart Meter Gateway (Strom) anzuschließen sind, als auch für nicht Angebundene.

#### **Eichrechtliche Einschätzung:**

Auch die **Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB)** plädiert in ihrer Stellungnahme, aufgrund **eichrechtlicher Probleme** in der Gasmessung, **für eine Zuordnung beim Netzbetreiber.**

#### **Aufbereitung und Verteilung von Messwerten vom Netzbetreiber effizient und erprobt:**

Die BK 7 bestätigt, dass die Netzbetreiber derzeit die Aufbereitung und Verteilung von abrechnungsrelevanten Messwerten in Bezug auf die gaswirtschaftlichen Erfordernisse effizient

und erprobt umgesetzt haben. Zudem wird anerkannt, dass diese Messwerte auch in die Marktprozesse der Gasbilanzierung und Kapazitätsberechnung vollständig integriert sind.

#### **Netzbetreiber als Vertragspartner der „Kooperationsvereinbarung Gas“ etabliert:**

Die Kooperationsvereinbarung Gas (KoV) etabliert eine praxisnahe und operationale Umsetzung zwischen den Netzbetreibern. Messstellenbetreiber sind bislang keine Vertragspartner der KoV, was bei einer Übertragung der Aufgaben auf den Messstellenbetreiber die Integration einer zusätzlichen Marktrolle in diese Vereinbarung notwendig machen würde. Der bislang bestehende einheitliche materielle Anwendungshorizont des Vertragswerks wäre damit durchbrochen. Dieser müsste in der Folge ggf. sowohl konzeptionell als auch im Hinblick auf die bislang marktweiten einheitlichen (operativen) Standardregelungen inkl. möglicher Haftungs- und Sanktionsregelungen grundlegend überarbeitet werden.

#### **Abwägung aus messtechnischer, organisatorischer und Bilanzierungsicht:**

Die BK 7 erachtet unter Abwägung prozessualer Beeinträchtigungen für den **Gesamtlauf der Bilanzierung die lineare Prozessausgestaltung im „Netzbetreibermodell“ als zielführend.**

Nach Auffassung der BK 7 käme eine Verlagerung der Zuordnung auf den Messstellenbetreiber aus messtechnischer, organisatorischer und aus prozessualer Sicht einer umfänglichen und nicht verhältnismäßigen Neuausrichtung gaswirtschaftlicher Rahmenbedingungen gleich. Diesem Aufwand stünde kein essentieller Vorteil oder Zusatznutzen der gaswirtschaftlichen Mengenzuordnung gegenüber.

→ Die BK 7 erkennt damit die Besonderheiten bei der Messwertaufbereitung im Gasbereich an. Dies betrifft bspw. die nachträgliche Ermittlung des abrechnungsrelevanten Brennwertes durch den Netzbetreiber. Der Netzbetreiber bleibt auch im Zielmodell ab 2020 für die Aufbereitung und Übermittlung der Messwerte verantwortlich.

#### **› Tenor zu 2. - Verortung der Aufbereitung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von abrechnungsrelevanten Messwerten beim Netzbetreiber:**

Im Tenor zu 2.) wird die Aufbereitung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von abrechnungsrelevanten Messwerten **innerhalb „Back-End“ des Netzbetreibers verortet.**

Die BK 7 bestätigt, dass bei Anbindung einer Messeinrichtung Gas an ein SMGW (Strom) die bestehenden gaswirtschaftlichen und eichrechtlichen Anforderungen eine Aufbereitung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von abrechnungsrelevanten Messwerten Gas im SMGW **derzeit nicht zulassen.** Im Falle einer Anbindung einer Messeinrichtung Gas an ein SMGW (Strom), wie bei einer nicht angebotenen Messeinrichtung Gas, erfolgt daher die Datenaufbereitung und -verteilung durch das Back-End des Netzbetreibers.

Die BK 7 bestätigt, dass die die **Spezifikationen des Funktionsumfangs eines SMGW (Strom)** beschreibende **Technische Richtlinie** des Bundesamts für Sicherheit in der Informationswirtschaft (BSI) derzeit **weder eine für die Brennwertermittlung Gas notwendige bidirektionale Kommunikation noch eine ausreichende Berücksichtigung der für eine Mengenbestimmung notwendigen Parameter bzw. historischen Daten** durch eine entsprechende **Speicherung bzw. Verarbeitung von Zeitscheiben erlaubt.**

→ Die BK 7 erkennt an, dass die Aufbereitung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von abrechnungsrelevanten Messwerten **nur im Back-End des Netzbetreibers sinnvoll und effektiv erledigt werden kann und nicht im SMGW (Strom).**

### **Ausblick:**

Die BK 7 gibt zu bedenken, dass ein SMGW (Strom) zumeist durch den Messstellenbetreiber Strom in seiner Funktion als SMGW-Administrator betrieben wird – dieser ist nicht zwingend identisch mit dem für die Gasmengenermittlung zuständigen Messstellenbetreibers Gas. Daher kann nur das Netzbetreiber-Backend die Aufgaben übernehmen und nicht das SMGW (Strom).

Die BK 7 bestätigte zudem die PTB, dass zur Sicherstellung korrekter Abrechnungs- und Ersatzwerte nur die Netzbetreiber die ihnen vorliegenden Netzinformationen prozess-ökonomisch effizient weiterverarbeiten.

Auch vor dem Hintergrund der langwierigen und bis dato nicht abgeschlossenen Einarbeitung der messtechnisch einfacheren Anforderungen des Strombereichs für den Betrieb und den Leistungsumfang des SMGW (Strom) in die erforderliche Technische Richtlinie des BSI hält die BK 7 die Verortung der Aufgaben für den Gasbereich in das SMGW (Strom) für verfrüht.

Die BK 7 teilt die Skepsis lediglich gegenwärtig, aber nicht grundsätzlich, ob eine technische Integration aller gaswirtschaftlichen Anforderungen im SMGW (Strom) überhaupt zielführend ist, da dies zu massiven Verteuerungen intelligenter Messsysteme insgesamt führen könnte. Daher behält sich die BK 7 eine Neubewertung der Verortung der Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung sowie die Zuordnung der für die Aufbereitung und Verteilung von abrechnungsrelevanten Messwerten verantwortlichen Marktrolle ausdrücklich vor. Sie wird die Markterfahrungen des Strombereiches entsprechend beobachten.

→ Die BK 7 hat die Entscheidungen im Gasbereich unter den Vorbehalt der zukünftigen technischen Entwicklungen gestellt. Hier wurde die Möglichkeit zur Festlegung dauerhaft wirksamer Rahmenbedingungen nicht genutzt. Aus Sicht des VKU sollte eine Überprüfung jedoch keinesfalls kurz- oder mittelfristig geschehen, da dies zu Planungsunsicherheit und hohen Umstellungskosten führen würde, ohne einen essentiellen Mehrwert zu bieten.

### **› Tenor zu 3. - Abwicklung der Anbindung von Messeinrichtungen Gas an ein SMGW (Strom):**

Der Messstellenbetreiber Gas ist durch den Tenor zu 3.) verpflichtet, bei Einbau einer anbindungsfähigen Messeinrichtung Gas nach § 40 Abs. 2 MsbG zu prüfen, ob bereits ein SMGW (Strom) vorhanden ist. Grundsätzlich hat er zu diesem Zwecke den Messstellenbetreiber Strom zu kontaktieren, soweit nicht andere adäquate Kommunikationsprozesse etabliert werden, die einen indirekten Austausch der erforderlichen Informationen zwischen Messstellenbetreiber Gas und Messstellenbetreiber Strom vorsehen. Um eine praxisgerechte effiziente Lösung und eine Interoperabilität mit der im Strombereich durch das noch laufende Festlegungsverfahren BK6-18-032 zum Zielmodell Strom zu gewährleisten, wird mit dieser Festlegung noch keine konkrete Prozessausgestaltung getroffen, sondern dies zunächst der Ausgestaltung durch die Marktbeteiligten überantwortet.

→ BDEW und VKU werden bzgl. der Anbindung von Messeinrichtungen Gas an SMGW (Strom) den Anpassungsbedarf bei der Entwicklung entsprechender Prozesse für die elektronische Marktkommunikation identifizieren und in Abstimmung erarbeiten.